



Finanzreglement

der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Solothurn SP

(gestützt auf Art. 27 der Statuten der SP Kanton Solothurn vom 08.11.2013)

I Mitgliederbeiträge an die SP-Schweiz und die SP Kanton Solothurn

Art. 1

- Mitgliederbeitrag
- 1 Der Grundbeitrag an die SP-Schweiz beträgt pro Mitglied **Fr. 55.00 pro Jahr** und ist im jährlichen Rechnungsbeitrag inbegriffen. Die Weiterleitung an die SPS erfolgt durch die Kantonalpartei.
 - 2 Der Grundbeitrag an die SP Kanton Solothurn beträgt **Fr. 24.00 pro Jahr** für Erwerbstätige. Nichterwerbstätige (AHV / IV / ALV-Bezüger/innen / Lernende / Studierende) sind vom Beitrag an die Kantonalpartei befreit.
 - 3 Die Mitgliederbeiträge an die Einzelmitglieder werden von den Sektionen in Rechnung gestellt und pro Sektion der Kantonalpartei einbezahlt.
 - 4 Der Einzug der Mitgliederbeiträge für Sektionen ohne funktionierende Strukturen, kann auf Wunsch/Antrag von der SP Kanton Solothurn durchgeführt werden.

Anpassung an
Beitragsskala
Der SPS

Art. 2

- 1 Erhöhungen des Pro-Kopf-Beitrages der SPS werden ab dem Jahr 2013 automatisch den Beiträgen gemäss I Art. 1 zugeschlagen.

Ehepaare

Art. 3

- 1 EhepartnerInnen ohne eigenes Einkommen bezahlen den Minimalbeitrag gemäss Art. 1

RentnerInnen

Art. 4

- 1 Die Mitgliederbeiträge für RentnerInnen werden nach den gleichen Kriterien wie für Einzelmitglieder oder Ehepaare erhoben.

Juso-Mitglieder

Art. 5

- 1 Juso-Mitglieder, die gleichzeitig auch eine SP-Mitgliedschaft haben, sind bis zum 26. Altersjahr vom Mitgliederbeitrag der SPS befreit. Die Befreiung erfolgt aufgrund eines Gesuchs an die SP Schweiz von derjenigen Person mit einer Doppelmitgliedschaft.



Prüfung Ausstände: Art. 6

1 Die Rechnungsstellung und Prüfung der Zahlungen obliegt der SP Kanton Solothurn

II Solidaritätsbeiträge (SB) an die Kantonalpartei

Art. 1

Solidaritätsbeitrag 1 Die SP Kanton Solothurn benötigt als mitgliederfinanzierte Partei für die Realisierung der politischen Aktivitäten zusätzliche Mittel. Diese werden gemäss der finanziellen Leistungsfähigkeit ihrer Mitglieder erhoben. Satzbestimmend für den **Solidaritätsbeitrag** ist das steuerbare Einkommen. Jedes Mitglied ist dabei nach dem persönlichen Einkommen beitragspflichtig.

Beitragsskala Art. 2

1 Die Beitragspflicht für den SB beginnt bei einem steuerbaren Einkommen von Fr. 10'000.00

2 Der Solidaritätsbeitrag ist wie folgt abgestuft

Steuerbares Einkommen		Solidaritätsbeitrag	
von Franken	bis Franken	von Fr.	bis Fr.
10'000.00	20'000.00	5.00 -	30.00
20'001.00	30'000.00	30.00 -	50.00
30'001.00	40'000.00	50.00 -	150.00
40'001.00	50'000.00	150.00 -	300.00
50'001.00	60'000.00	300.00 -	450.00
60'001.00	70'000.00	450.00 -	600.00
70'001.00	80'000.00	600.00 -	750.00
80'001.00	90'000.00	750.00 -	900.00
90'001.00	100'000.00	900.00 -	1050.00
über 100'000.00		mehr als 1050.00	

Ehepaare Art. 3

1 Bei Ehepaaren wird der Solidaritätsbeitrag für Mann und Frau getrennt nach deren steuerbaren Einkommen erhoben.

RentnerInnen Art. 4

Die Solidaritätsbeiträge für RentnerInnen werden nach den gleichen Kriterien wie für Einzelmitglieder oder Ehepaare erhoben.



Prüfung Ausstände: Art. 5

Die Rechnungsstellung und Prüfung der Zahlungen obliegt der SP Kanton Solothurn.

II Mandatssteuern

Regierungsrats-
Mitglieder

Art. 1

Die Mandatssteuer für Mitglieder des Regierungsrates beträgt Fr. 8'000.00 pro Jahr.

*National- und
*StänderätInnen

Art. 2

Die Mandatssteuer für Mitglieder des National- und Ständerates beträgt Fr. 4'000.00 pro Jahr

Oberrichter/in,
Staatsschreiber/in

Art. 3

Die Mandatssteuer für Oberrichter/in und Staatsschreiber/in, Staatsschreiber/in beträgt Fr. 5'000.00 pro Jahr

*Bundesrat/in
*Bundesrichter/in
*Bundeskanzler/in

Art. 4

Die Mandatssteuer für Mitglieder des Bundesrates, Bundeskanzler/in und des Bundesgerichtes beträgt pro Jahr Fr. 6'000.00

Beschwerden
Reduktion oder
Erlass der Mandats-
Abgaben, Kontrollen

Art. 5

Beschwerden gegen die Mandatssteuerverpflichtung sowie Gesuche um Reduktion oder Erlass der Mandatssteuern sind an die Geschäftsleitung zu richten, welche sie der Schiedskommission unterbreitet. Für das Inkasso und die Kontrolle der Mandatsabgaben ist die SP Kanton Solothurn zuständig.

*) entrichten zusätzlich Mandatsabgaben an die SP Schweiz

III Anteilsberechtigung

Sektionen, Bezirks-
und Amteiparteien,
Jugendorganisationen

Art. 1

Die kantonale Geschäftsleitung kann den Sektionen, den Bezirks- oder Amteiparteien, sowie Jugendorganisationen auf begründete Gesuche hin Zuschüsse bewilligen.

IV Begriffsbestimmungen

Steuerbares
Einkommen

Art. 2

1 Als steuerbares Einkommen gilt das satzbestimmende Einkommen der Staatssteuerrechnung des Vorjahres.



2 Zum Einkommen gehören auch die Einkünfte aus dem Mandat.

3 Bei EhepartnerInnen ist nur das eigene Einkommen massgebend.

Einnahmen aus dem Mandat

Art. 3

Als Einnahmen aus dem Mandat gelten sämtliche Einkünfte aus dem Mandat.

V Schlussbestimmungen

Anpassung der Teuerung

Art. 1

Die Einkommensgrenzen der Solidaritätsbeiträge, sowie die Mitgliederbeiträge (gemäss I Art. 1, Abs. 2) und die Mandatssteuern (gemäss II Art. 1 bis 4) können jedes Jahr von der Geschäftsleitung der Teuerung angepasst werden.

Inkraftsetzung

Art. 2

1 Das Finanzreglement tritt auf den 01.01.2014 in Kraft und ersetzt alle damit in Widerspruch früheren Beschlüsse.

Namens der Geschäftsleitung der Sozialdemokratischen Partei Kanton Solothurn.

Solothurn, 4. September 2013

Die Parteipräsidentin

Der Parteisekretär

Franziska Roth

Niklaus Wepfer